2.2 Übersicht § 19 AO-SF

	LE	ES	SQ	KM HK SE	GG	Autismus-Spektrum- Störung
Allge- meines BK	Sonderpädagogische Förderung endet mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht bzw. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses. (§ 19 Abs. 1 AO-SF)		hr als	sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist,	Wenn in der Vollzeitschul- pflicht ein entsprechender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt worden ist, wird	Eine Schülerin oder ein Schüler mit Autismus- Spektrum-Störung und einem während der Vollzeitschulpflicht
BK als Förder- schule	Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses.		Entfällt gem. § 9 Abs. 2 AO-SF	wird auch danach in der Sek II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein Verfahren gem. §§ 11 – 15 AO-SF sonderpädagogisch gefördert (§ 19 Abs. 5 Satz 1 AO-SF) Darüber hinaus wird er oder sie sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat (§ 19 Abs. 5 Satz 2 AO-SF).	auch danach in der Sek II ohne ein Verfahren gem. §§ 11 – 15 AO-SF sonderpädagogisch gefördert, solange sie oder er aufgrund der Schulpflicht oder einer Berechtigung nach § 19, Abs. 9 SchulG eine Schule besucht. (§ 19 Abs. 4 Satz 1 AO-SF) Förderschule: bis zum maximal 25. Lebensjahr (§ 19 Abs. 9 SchulG) Allg. Berufskolleg: für die Dauer von maximal 3 Jahren im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung. Ziel: Vorbereitung der Erwerbstätigkeit. (§ 19 Abs. 4 Satz 2 AO-SF)	spätestens in Klasse 8 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird in der Sekundarstufe II ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15 sonderpädagogisch gefördert, wenn sie oder er bis dahin zielgleich unterrichtet worden ist entweder a) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung oder b) im Förderschwerpunkt Sprache und die obere Schulaufsichtsbehörde sie oder ihn für die Sekundarstufe II dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zuordnet. (§ 42 Abs. 4 AO-SF) Im Übrigen gilt § 19 Absatz 3.

Für die **Beendigung** der sonderpädagogischen Förderung oder den **Wechsel** des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18 AO-SF, für die **erstmalige Feststellung im Ausnahmefall** (nur FSP HK, SE, KM) gelten §§ 11 – 16 AO-SF. (§ 19 Abs. 6 AO-SF)

